

Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grundlage des am 21.06.2012 beschlossenen Haushaltsplans 2012 und der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 vom 31.10.2012 ergibt sich folgende Neufassung der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2012:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	176.975.226 EUR
Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	227.984.927 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	169.610.648 EUR
Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	209.426.884 EUR

Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.644.680 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.070.850 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.432.250 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Rücklagen

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 51.009.701 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 15.12.2011, wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (<u>Grundsteuer A</u>) auf | 285 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (<u>Grundsteuer B</u>) auf | 530 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbesteuer</u> auf | 480 v.H. |

§ 7 Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

§ 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.